

JUGENDORDNUNG

der Turnerjugend des TV 1846 BRETTEEN e.V.

Besonderer Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Jugendordnung auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet. Grundsätzlich sind jedoch beide Geschlechtsgruppen mit gleichhoher Wertigkeit gemeint.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Die Gemeinschaft aller Jugendlichen im TV 1846 Bretten e.V. heißt Turnerjugend. Jeder Jugendliche ist in einer Abteilung des Vereins verankert.

§ 2

Die Ziele der Turnerjugend des TV 1846 Bretten e.V. entsprechen den Grundsätzen des § 2 und § 15 der Vereinssatzung und sind in der Jugendordnung der Deutschen und Badischen Turnerjugend angeglichen.

§ 3

Die Turnerjugend des TV 1846 Bretten e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbst durch ihre direkt gewählten Vertreter.

II. Organe

§ 4

Organe der Turnerjugend des TV 1846 Bretten e.V. sind:

1. Turnerjugendjahreshauptversammlung
2. Jugendturnrat
3. Jugendfachausschüsse

§ 5

Die Turnerjugendjahreshauptversammlung ist das oberste Organ der Turnerjugend des TV 1846 Bretten e.V. . Sie findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab dem 14. Lebensjahr.

§ 6

Der Turnerjugendjahreshauptversammlung obliegt es:

- a) die Berichte der Vereinsjugendleiter, des Vereinskinderturnwartes und der übrigen von ihr gewählten Jugendturnratsmitglieder entgegenzunehmen,
- b) den Jugendturnrat zu entlasten,
- c) den Vereinsjugendleiter, den stellvertretenden Vereinsjugendleiter, den Jugendkassenwart, den Verantwortlichen für die `Turner Echo` - Jugendbeilage, den Jugendraumverantwortlichen und den Verantwortlichen für Jugendveranstaltungen auf 2 Jahre zu wählen,
- d) die Jugendobleute, die von den Jugendlichen der einzelnen Abteilungen gewählt werden, zu bestätigen,
- e) das Programm der überfachlichen Jugendarbeit im TV 1846 Bretten e.V. festzulegen,
- f) über Anträge zu beschließen,
- g) bis zu 10 Vertreter der Turnerjugend für die Jahreshauptversammlung des Vereins zu wählen,
- h) Wahlen und Beschlüsse der Jugendjahreshauptversammlung werden der Jahreshauptversammlung des TV 1846 Bretten e.V. zu Gehör gebracht.

§ 7

Aus besonderem Anlaß kann jederzeit eine Turnerjugendhauptversammlung einberufen werden:

- a) durch den Jugendturnrat
- b) wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Turnerjugend des Vereins diese beantragen.

§ 8

Der Jugendturnrat besteht aus:

- a) Vereinsjugendleiter und stellvertretendem Vereinsjugendleiter,
- b) Jugendobleuten der einzelnen Abteilungen,
- c) Kinderwart und Kinderwartin,
- d) Jugendkassenwart,
- e) Verantwortlichem für Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Jugendraumverantwortlichem,
- g) Verantwortlichem für Jugendveranstaltungen,
- h) Inventarverantwortlichem,
- i) Jugendübungsleitern mit beratender Stimme,
- k) Vorsitzendem der Elternpflegschaft mit beratender Stimme.

Vereinsjugendleiter und stellvertretender Vereinsjugendleiter werden im einjährigen Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt. Jugendkassenwart, Jugendraumverantwortlicher, Inventarverantwortlicher, Verantwortlicher für Veranstaltungen und Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit werden jeweils für ein Jahr gewählt.

§ 9

Aufgaben des Jugendturnrates sind:

- a) die Beschlüsse der Turnerjugendjahreshauptversammlung durchzuführen,
- b) Jugendveranstaltungen festzulegen und zu organisieren,
- c) den Besitz der Turnerjugend und die Jugendräume des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins zu verwalten,
- d) Jugend- und Jugendübungsleiter auszubilden.

§ 10

Vereinsjugendleiter und stellvertretender Vereinsjugendleiter sind Mitglied des Vorstandes des TV 1846 Bretten e.V. und des Referates Wettkampf- und Leistungssport und zusammen mit den beiden Kinderwarten Mitglied des Referates Turnen, Gesundheit- und Freizeitsport des TV 1846 Bretten e.V. . Vereinsjugendleiter und stellvertretender Vereinsjugendleiter vertreten die Interessen der Turnerjugend nach innen und außen.

§ 11

Diese Jugendordnung kann nur durch eine Turnerjugendjahreshauptversammlung mit 2/3 - Mehrheit und mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung des Vereins geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 12

Elternpflegschaft:

In den einzelnen Abteilungen sind Elternpflegschaften zu gründen. Die Sprecher dieser Elternpflegschaften bilden die Vereinselternpflegschaft. Diese wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die gleichzeitig Mitglieder des Jugendturnrates sind.

beschlossen: 21.01.1974
einschließlich einiger inzwischen beschlossener Änderungen

- 16.02.1992
- 05.02.1997
- 07.02.2000